

Wegleitung

Kennzeichnung von Röntgenräumen
V1 12.09.2024

[www.bag.admin.ch/
str-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/str-wegleitungen)

Kontakt

Tel: 058 058 462 96 14

E-Mail: str@bag.admin.ch

Kennzeichnung von Röntgenräumen

Zweck

Für den Betrieb eines medizinischen Röntgensystems für Diagnostik (inkl. Knochendensitometer) oder Therapie muss gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017, Art. 85 ein *Überwachungsbereich* eingerichtet werden, der deutlich zu begrenzen und zu kennzeichnen ist.

Im Hinblick auf die praktische Umsetzung dieser Vorschrift werden die einzuhaltenden Bedingungen präzisiert.

Was ist ein Röntgenraum?

Der gesamte Raum, in dem ein medizinisches Röntgensystem betrieben wird, gilt als Überwachungsbereich (inkl. Gipszimmer und Operationsräume sowie Vorbereitungs- und Nachbehandlungsräume in denen geröntgt wird). Das heisst, dass die baulichen Raumbegrenzungen (Wände, Boden, Decke) auch die Begrenzung des Überwachungsbereiches darstellen. Der entsprechende Raum wird als Röntgenraum bezeichnet.

Beim Betrieb von zahnärztlichen Kleinröntgenanlagen kann alternativ innerhalb des Behandlungszimmers ein Bereich mit 2 m Radius als Überwachungsbereich gelten, mit dem Behandlungsstuhl im Zentrum. Werden in einem Raum ausschliesslich zahnärztliche Kleinröntgenanlagen betrieben, kann auf die Einrichtung eines Überwachungsbereiches verzichtet werden.

Wo ist die Kennzeichnung anzubringen?

Jeder Zugang zum Überwachungsbereich muss auf der Türe oder unmittelbar daneben auf Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass die Kennzeichnung jederzeit sichtbar ist. Bei zahnärztlichen Kleinröntgenanlagen kann diese Kennzeichnung alternativ am Zugang zum Über-

wachungsbereich innerhalb des Raumes angebracht werden.

Ausnahme: Räume in der Intensivpflegestation müssen nicht gekennzeichnet sein.

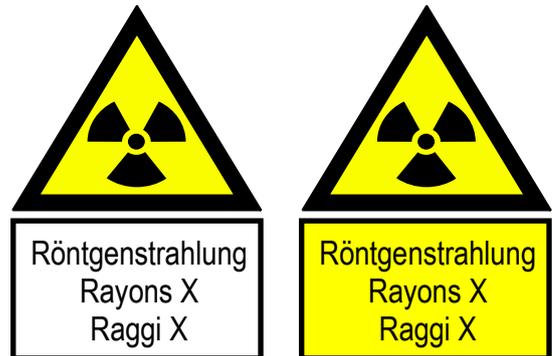
Wie muss die Kennzeichnung aussehen?

Die Kennzeichnung hat mit Gefahrenzeichen und Zusatzbezeichnung zu erfolgen (die alleinige Beschriftung «ROENTGEN» genügt nicht).

Minimalabmessungen und Farben

- Beim Gefahrenzeichen (Propeller gemäss StSV Anhang 8, innerhalb des Dreiecks) darf die Schenkellänge der schwarzen Dreiecks-umrandung 32 mm nicht unterschreiten. Farbe: schwarzer Propeller + Dreieck auf gelbem Grund.
- Die Umrandung der Zusatzbezeichnung darf die Abmessung 45 mm x 25 mm nicht unterschreiten. Farbe: schwarze Schrift und Umrandung auf weissem oder gelbem Grund.

Musterkennzeichnung (minimale Abmessungen)



Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung ist eine Vollzugshilfe des BAG als Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz und richtet sich primär an die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen. Sie konkretisiert Anforderungen aus dem Strahlenschutzrecht und entspricht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und

Technik. Berücksichtigen die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen diese Wegleitung, so können sie davon ausgehen, dass sie das Strahlenschutzrecht rechtskonform vollziehen.